

niemals genau abzugrenzen vermocht, so daß die Frage, ob diese oder jene Gesamtheit von „ursprünglichen Herrschermächten“ bereits einen „Staat“ darstellt oder noch nicht einen Staat darstellt, niemals einwandfrei beantwortet werden konnte und auch unbeantwortbar ist — weil sie eben schon als Frage auf einer irrigen Meinung beruht.

„Allgemeine Staatswissenschaft“ nennen wir nun jene Wissenschaft, welche die identischen Allgemeinen bestimmt, die „Gründe“ der Beziehung „Staat“ sein können, „Besondere Staatswissenschaften“ nennen wir jene Wissenschaften, welche Besonderheiten jener identischen Allgemeinen bestimmen. Alle „Staatswissenschaften“ sind also nur Wissenschaften von besonderen „Zuständen“ („Lagen“) als besonders begründeten „Möglichkeits-Beziehungen“. Der weite und letzten Endes unklare Sinn, in welchem das Wort „Staatswissenschaften“ gewöhnlich gebraucht wird, ist also nur ein Zeugnis der Unklarheit hinsichtlich des Gegebenen „Staat“ oder (und) der verhängnisvollen Willkür, von welcher der wissenschaftliche Sprachgebrauch beherrscht ist. Daß Gegenstand der „Staatswissenschaften“ nur das Gegebene „Staat“, nicht aber etwa die Gegebenen „Gesellschaft“, „Recht“, „Volkswirtschaft“ und andere Gegebene sein können, sollte wohl nicht weiter betont werden müssen, muß aber leider dennoch betont werden, wenn man erkennt, welche verschiedenen Wissenschaften auch heute noch mit dem Namen „Staatswissenschaften“ belegt werden. Der „Allgemeinen Staatswissenschaft“ und den „Besonderen Staatswissenschaften“ entsprechen als Lehren die „Allgemeine Staatslehre“ und die „Besonderen Staatslehren“. Die „Allgemeine Staatswissenschaft“ und die „Besonderen Staatswissenschaften“ sind Allgemein-Wissenschaften, also Wissenschaften, deren logisches Subjekt und deren logisches Prädikat „Allgemeine“ sind. Neben diesen Wissenschaften gibt es auch „Staatswissenschaften von Einzigem“, deren logisches Subjekt besondere Seelen-Einzelwesen sind, welche durch ihnen zugehörige Staatsbeziehungen bestimmt werden. Keine der Staatswissenschaften ist aber eine „Geschichtswissenschaft“, da in keiner Staatswissenschaft besondere Einzelwesen durch besonders begründete Wirkensbeziehungen bestimmt werden. Das Gegebene „Staat“ stellt auch niemals eine Wirkensbeziehung dar, sondern besonderen „Zustand“, nämlich eine Lage, welche eine „Möglichkeit“ besonderer Wirkensbeziehungen, besonderer Vergesellschaftungszusammenhänge ist.

Vom Gegebenen „Staat“ müssen wir aber das Gegebene „Staatsherrschaft“ als besondere „Gesellschaft“ unterscheiden. Als „Staatsherrschaft“ bezeichnen wir jede Gesellschaft zweier Seelen, welche dadurch begründet ist, daß einer der beiden Seelen ein „Befehl-Seelenaugenblick“ zugehört, in welchem gemeint ist, daß ihr eine „überlegene